

GEMEINDE SINZHEIM  
LANDKREIS RASTATT

**5. Satzung zur Änderung der  
Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften**

Der Gemeinderat der Gemeinde Sinzheim hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) am 10.12.2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 17.06.2015 beschlossen:

**§ 1**

§ 14 erhält folgende Fassung:

**Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr ist der überlassene Wohnplatz.
- (2) Die Gebühr einschließlich der Verwaltungs- und Betriebskosten beträgt 625,45 € pro Wohnplatz und Monat.
- (3) Bei der Errechnung der Gebühr nach Abs. 2 nach Kalendertagen, wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung des Gemeinderats, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sinzheim, 10.12.2025

Roman Huck  
Bürgermeister-Stellvertreter